Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 6. Mai 2014 / ssc

Schriftliche Anfrage der SP-Fraktion, Stellungnahmen von kantonalen Angestellten zu Abstimmungsvorlagen; Antwort des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Mit Schreiben vom 15. Februar 2014 reichte Kantonsrat Stefan Signer, Heiden, im Namen der SP-Fraktion eine Schriftliche Anfrage ein. Darin wird auf eine Kolumne von Karin Jung, Leiterin Amt für Wirtschaft, hingewiesen, welche am 9. Dezember 2013 im St.Galler Tagblatt erschienen ist. Karin Jung äusserte sich in dieser Kolumne ablehnend zur Eidgenössischen Volksinitiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen". Die SP-Fraktion ersucht den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung zweier Fragen.

1. Frage

Frage: Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die erwähnte Kolumne der Leiterin des Amts für Wirtschaft gegen das Informations- und Kommunikationskonzept des Kantons vom 17. Mai 2011 verstösst?

Antwort: Das Informations- und Kommunikationskonzept, durch den Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 2011, enthält Grundsätze und Richtlinien über die Kommunikation zwischen der kantonalen Verwaltung und der Öffentlichkeit sowie über die Kommunikation innerhalb der Verwaltung selbst.

Der Geltungsbereich des Informations- und Kommunikationskonzeptes beschränkt sich auf die amtliche Kommunikationstätigkeit – auf die sogenannte Behördenkommunikation. Insoweit gibt das Konzept den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung verbindliche Vorgaben. Soweit Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung als Privatpersonen in der Öffentlichkeit auftreten, kann das Informations- und Kommunikationskonzept jedoch keine Geltung beanspruchen. Das gilt insbesondere auch für ausserdienstliche Äusserungen zu politischen Themen.

Private Meinungsäusserungen sind durch die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit geschützt (Art. 16 der Bundesverfassung, SR 101; Art. 12 der Kantonsverfassung, bGS 111.1). Insbesondere kann den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung weder die Teilnahme am Abstimmungskampf noch die freie Meinungsäusserung zu einer Abstimmungsvorlage untersagt werden (vgl. BGE 119 Ia 271).

Die von der SP-Fraktion angesprochene Kolumne erweckt für den durchschnittlichen Leser keineswegs den Eindruck einer amtlichen Verlautbarung. Es wird ein sehr persönlicher, für amtliche Informationen untypischer Schreibstil verwendet. Foto und schriftliche Hervorhebung des Namens stellen die Person in den Mittelpunkt. Dass auch die amtliche Stellung der Kolumnistin erwähnt wird, ist nicht zu beanstanden. Es ist üblich, dass Privatpersonen bei öffentlichen Stellungnahmen oder bei der Unterzeichnung von Aufrufen ihren Namen mit ihrer Tätigkeit, ihrer Rolle in einem Unternehmen, einem Verband oder eben ihrer amtlichen Stellung ergänzen, um ihre besondere Sachkunde und ihr Engagement für öffentliche Interessen hervorzuheben (vgl. auch BGE 119 Ia 271).

Das Informations- und Kommunikationskonzept bietet keine Grundlage, um solche persönlichen Stellungnahmen zu untersagen. Das Informations- und Kommunikationskonzept dient dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Information der Öffentlichkeit (Art. 67 der Kantonsverfassung). Es verfolgt das Anliegen, einen Beitrag zur Meinungsbildung und Entscheidfindung in der Bevölkerung zu leisten und die Ausübung der demokratischen Rechte zu erleichtern. Persönliche Stellungnahmen wie jene von Karin Jung können und sollen jedoch nicht unterbunden werden. Es wäre fragwürdig, würde das Informations- und Kommunikationskonzept benützt, um die verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung einzuschränken.

2. Frage

Frage: Was hat der Regierungsrat vorgekehrt bzw. was gedenkt er vorzukehren, um solche Verstösse gegen das Informations- und Kommunikationskonzept künftig zu verhindern?

Antwort: Nach Auffassung des Regierungsrates liegt kein Verstoss gegen das Informations- und Kommunikationskonzept vor. Er sieht deshalb auch keine Veranlassung für weitere Vorkehren.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber